



### **Beschluss des Senats der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu Leitlinien für die Überprüfung von Modulbeschreibungen vom 16. Juni 2015**

#### **1. Begriffliche Klärungen**

##### *„Anwesenheit“ und „Teilnahme“*

„Anwesenheit“ bezieht sich allein auf die körperliche Präsenz in der Lehrveranstaltung. Diese allein kann nicht die Bedingung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Für das Erreichen bestimmter Qualifikationsziele ist die körperliche Präsenz freilich Voraussetzung. In diesen zu begründenden (!) Fällen kann die regelmäßige Anwesenheit (i. d. R. mindestens 80 Prozent) als verpflichtend festgelegt werden. Beim Überschreiten zulässiger Fehlzeiten soll der Studierende die Möglichkeit erhalten nachzuweisen, dass er das Versäumte nachgeholt hat.

„Teilnahme“ bezieht sich auf das Absolvieren erwünschter Lernprozesse und Erbringen von Studienleistungen. Sie ist gekennzeichnet durch eine aktive Beteiligung am (ggf. gemeinsamen) Lernprozess, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Lehrkonzept unterschiedliche Beiträge der Studierenden umfassen kann.

##### *„Studienleistungen“ und „Prüfungsleistungen“*

Leistungspunkte werden über bestandene Prüfungsleistungen vergeben. Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen und für die Vergabe von Leistungspunkten können Studienleistungen als Voraussetzungen bestimmt werden.

#### **2. Ausgangslage (laut Rückmeldungen aus den Fakultäten)**

Anwesenheitspflichten bei klassischen Vorlesungsformaten gibt es an der FSU nicht. Bei Sprachkursen, Exkursionen, Praktika, Übungen u. Ä. ist die Anwesenheitspflicht unstrittig.

Unsicherheiten bestehen in Bezug auf Seminare. Anwesenheitspflichten in Seminaren werden damit begründet, dass die Anwesenheit Voraussetzung für das Erreichen der Qualifikationsziele ist.

#### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Fakultäten tragen Sorge dafür, dass keine unbegründeten Anwesenheitspflichten mehr als Voraussetzung zur Prüfungszulassung vorgesehen werden. Formale Begründungen (Präsenz-Workload als Grundlage für Vergabe von Leistungspunkten) können nicht anerkannt werden – Anwesenheit stellt keine Leistung dar.

Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu prüfen, dass Beteiligungsformen, die als Voraussetzung für die Prüfungszulassung definiert sind, inhaltlichen Bezug zum Erreichen der Qualifikationsziele haben und die von den Studierenden erwarteten Beiträge transparent dargestellt sind.